

# **BGer 9C 888/2008 vom 26. Januar 2009**

Bundesgericht, 2009-01-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_888\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_888_2008)

FR: TF 9C 888/2008 du 26 janvier 2009

IT: TF 9C 888/2008 del 26 gennaio 2009

## **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ). Diese gesetzliche Kognitionsbeschränkung in tatsächlicher Hinsicht gilt namentlich für die Einschätzung der gesundheitlichen und leistungsmässigen Verhältnisse ( Art. 6 ATSG ), wie sie sich im revisions- oder neuanmeldungsrechtlich massgeblichen Vergleichszeitraum entwickelt haben (Urteil I 692/06 vom 19. Dezember 2006, E. 3.1).

### **E. 2.1**

Bei der Neuanschuldung eines Leistungsanspruchs (Art. 87 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 IVV) ist zeitlicher Ausgangspunkt für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht ( BGE 133 V 108 E. 5 S. 110 f.).

### **E. 2.2**

Ausgangspunkt für die Beurteilung einer relevanten Sachverhaltsänderung ist somit die Situation, wie sie sich bei Erlass der vom kantonalen Gericht mit Entscheid vom 1. Mai 2003 geschützten Verfügung vom 28. Mai 2002 darstellte, was das kantonale Gericht zu Recht erkannte. Die Vorinstanz hat in diesem Rahmen erwogen, der Beschwerdeführer habe nicht glaubhaft dargelegt, dass sich seit der genannten Verfügung der massgebliche medizinische Sachverhalt in einer für den Rentenanspruch so erheblichen Weise geändert hat, dass die Beschwerdegegnerin auf die am 12. Januar 2007 eingegangene Neuanschuldung hätte eintreten müssen. Der Vergleich der medizinischen Aktenlage vor und nach der ursprünglichen ablehnenden Verfügung vom 28. Mai 2002 ergebe, dass insgesamt keine Anhaltspunkte für eine leistungsrelevante Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse bestünden. Die Befunderhebung und Symptome stimmten überein. Die Selbsteinschätzung des Beschwerdeführers und die sich darauf abstützenden Berichte des Hausarztes Dr. med. W.\_\_\_\_\_, Facharzt FMH für Allgemeine Medizin (vom 22. Januar 2007), und des Dr. med A.\_\_\_\_\_, Facharzt FMH für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des

Bewegungsapparates (vom 23. März 2006), genügten für die Glaubhaftmachung nicht, zumal sich aus den neueren Arztberichten klare Hinweise ergäben, dass sich die gesundheitliche Situation gerade nicht verändert habe.

### **E. 2.3**

Die Vorinstanz hat damit eine neuanmeldungsrechtlich relevante Sachverhaltsfeststellung getroffen, die nach der gesamten Aktenlage weder offensichtlich unrichtig ist noch auf einer Rechtsverletzung beruht, sodass sie für das Bundesgericht verbindlich ist (oben E. 1). Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, ist unbehelflich. Insbesondere will Dr. med. A.\_\_\_\_\_ anlässlich der Kernspintomografie der LWS vom 22. Februar 2006 zwar eine im Vergleich zur Voraufnahme (1999) zunehmende Dehydratation L4/5 festgestellt haben. Die Vorinstanz hat dazu richtig bemerkt, dass der Arzt dabei keine wesentliche Höhenminderung festgestellt hat. Als Hauptproblem hat er die massive Dekonditionierung bezeichnet, welche sich aufgrund eines fehlenden Rumpfmuskeltrainings entwickelt hatte, und der durch regelmässige tägliche Übungen zur Verbesserung der Eigenstabilität des Rückens entgegengewirkt werden könne.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz nicht Bundesrecht verletzt, wenn sie die Ablehnung des erneuten Rentengesuchs bestätigt hat; denn es fehlt an der für den Erfolg einer Neuanschuldung in erster Linie erforderlichen anspruchrelevanten Verschlechterung der invaliditätsmässigen Verhältnisse seit der letzten rechtskräftigen Ablehnung.

### **E. 4**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.